

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für die

Gemeinschaftsversammlung

der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v. d. Rhön

A Organe der Verwaltungsgemeinschaft

I. Die Gemeinschaftsversammlung

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, Befugnisse
- § 4 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

II. Der Gemeinschaftsvorsitzende

- 1. Aufgaben
 - § 5 Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung
 - § 6 Leitung der Verwaltung, Allgemeines
 - § 7 Einzelne Aufgaben
 - § 8 Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden nach außen
 - § 9 Sonstige Geschäfte
- 2. Stellvertretung
 - § 10 Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 11 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 13 Öffentliche Sitzungen
- § 14 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 15 Einberufung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Form und Frist für die Einladung
- § 18 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 19 Eröffnung der Sitzung
- § 20 Eintritt in die Tagesordnung
- § 21 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 22 Abstimmung
- § 23 Wahlen
- § 24 Anfragen
- § 25 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 26 Form und Inhalt
- § 27 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 28 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 29 Änderung der Geschäftsordnung
- § 30 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 31 Inkrafttreten

D. Anlage zur Geschäftsordnung

Übersicht über die Zusammensetzung der Gemeinschaftsversammlung

Geschäftsordnung

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v. d. Rhön gibt sich auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO – in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende

Geschäftsordnung:

A. Organe der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Aufgaben

I. Die Gemeinschaftsversammlung

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Die Gemeinschaftsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Verwaltungsgemeinschaft der Genehmigung bedarf,
2. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Verwaltungsgemeinschaft,
3. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft dienenden Einrichtungen,
4. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft,
5. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushalts-satzungen,
6. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
7. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
8. die Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
9. die Festsetzung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
10. die Bildung, Besetzung und Auflösung vorberatender Ausschüsse,
11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Gemein-schaftsversammlung,

12. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
13. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, soweit dies nicht nach Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 38 Abs. 2 KommZG in die Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden fällt,
14. die Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge.

§ 3

Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, Befugnisse

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. Hat ein Mitglied entgegen der Weisung der von ihm vertretenen Mitgliedsgemeinde abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung nicht.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO iVm. Art 10 Abs.2 VGemO iVm. Art 26 KommZG.
- (3) Die Gemeinschaftsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit betrauen.
- (4) Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absatz 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie von der Gemeinschaftsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Gemeinschaftsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 4

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung. Satz 2 gilt nicht für Mitglieder, die kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören. Der Gemeinschaftsvorsitzende und sein(e) Stellvertreter erhalten darüber hinaus eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Beanspruchung.
- (2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige und sonstige Mitglieder denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in

der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetz.

(4) Die Höhe der Entschädigungen und Ersatzleistungen setzt die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss fest.

II. Der Gemeinschaftsvorsitzende

1. Aufgaben

§ 5

Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende führt den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art 36 Abs. 1 KommZG). In den Sitzungen leitet er die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über Hinderungsgründe unterrichtet er die Gemeinschaftsversammlung unverzüglich.

(3) Hält der Gemeinschaftsvorsitzende Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Gemeinschaftsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 26 KommZG iVm. Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 6

Leitung der Verwaltung, Allgemeines

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 10 Abs. 2 iVm. Art 26 KommZG iVm Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dem Leiter der Geschäftsstelle laufende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen (Art. 7 Abs. 2 VGemO) und den Bediensteten ihr Aufgabengebiet zuweisen. Dabei kann er auch einzelne seiner Befugnisse übertragen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Verwaltungsgemeinschaft sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft; er führt diese Aufgaben als Leiter der Behörde der Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten der Verwaltungsgemeinschaft aus (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 VGemO).

(4) Der Gemeinschaftsvorsitzende verpflichtet seine Stellvertreter schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 26 KommZG iVm. Art. 56 a GO).

§ 7 Einzelne Aufgaben

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 4 VGemO iVm. Art. 36 und 37 KommZG)

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Verwaltungsgemeinschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit er sie nicht dem Leiter der Geschäftsstelle zur selbstständigen Erledigung übertragen hat (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 37 Abs. 2 KommZG),
2. die der Verwaltungsgemeinschaft durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Gemeinschaftsversammlung zuständig ist,
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind,
4. die ihm von der Gemeinschaftsversammlung nach Art. 36 Abs. 3 KommZG übertragenen Angelegenheiten,
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.

(2) Zu den Aufgaben des Gemeinschaftsvorsitzenden gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Gemeinschaftsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von **2.500,00 Euro** im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall;

Erlass	100,00 Euro
Niederschlagung	100,00 Euro
Stundung	100,00 Euro
Aussetzung der Vollziehung	100,00 Euro

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **2.500,00 Euro** und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **2.500,00 Euro** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 40 Abs. 1 KommZG iVm Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Verwaltungsgemeinschaft zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Verwaltungsgemeinschaft aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von **1.500,00 Euro**,
- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Verwaltungsgemeinschaft beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von **1.500,00 Euro**.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 1.200 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten;

- a) die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich **5.000,00 Euro** nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) sonstige laufende Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht der Gemeinschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 2).

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 8

Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft nach außen

(1) Die Befugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden zur Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art 6 Abs. 4 VGemO iVm. Art. 36 Abs. 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung, soweit der Vorsitzende nicht zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen.

§ 9 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind, bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 10 Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden, Aufgaben

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung vom ersten Stellvertreter und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom zweiten Stellvertreter vertreten (Art. 6 Abs. 3 VGemO).

(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsmäßigen Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden aus.

(3) Ein Fall von Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 11 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Die Gemeinschaftsversammlung und der Gemeinschaftsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.

(2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Mitgliedsgemeinden (Art. 10 Abs 2 VGemO iVm. Art. 26 KommZG iVm. Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann der Gemeinschaftsversammlung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinschaftsvorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Gemeinschaftsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 10 Abs 2 VGemO iVm. Art. 26 KommZG iVm. Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(3) Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 34 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 13

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 10 Abs. 2 GO iVm. Art. 32 Abs. 4 KommZG iVm. Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Gemeinschaftsversammlung.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 10 Abs. 2 iVm. Art. 26 KommZG iVm. Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 14

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstückangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Gemeinschaftsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Gemeinschaftsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 26 KommZG iVm Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 15 Einberufung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 32 Abs. 1 und 2 KommZG).

(2) Die Sitzungen finden im **Rathaussaal der VG** statt; sie beginnen regelmäßig um **18.00 Uhr**. In der Einladung (§ 17) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 16 Tagesordnung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung setzt der Gemeinschaftsvorsitzende möglichst auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Beratungsgegenstände vorzubereiten.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt zu geben (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art 26 KommZG iVm. Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(4) Den öffentlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 17 Form und Frist für die Einladung

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und der Leiter der Geschäftsstelle werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern spätestens **eine Woche** vor der Sitzung zugehen. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen (Art. 10 Abs. 2 KommZG iVm. Art. 32 Abs. 1 KommZG). Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.

§ 18 Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 5. Tag vor der Sitzung beim Gemeinschaftsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Gemeinschaftsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä.. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 19 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Gemeinschaftsversammlung gem. Art. 54 Abs. 2 GO iVm. Art 26 KommZG iVm. Art. 10 Abs. 2 VGemO als genehmigt.

§ 20 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 14), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm Art. 26 KommZG iVm. Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer

nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Gemeinschaftsversammlung anders entscheidet.

(3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 21

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 33 Abs. 4 iVm. Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen, es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt er den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Gemeinschaftsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen, Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und so- dann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden ge- schlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vor-sitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustim- mung der Gemeinschaftsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 26 KommZG iVm. Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sit- zung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 22 Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Bera- tung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstim- men. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfol- ge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss (d.h. der Empfehlung) eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitgehende Anträge, das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfor- dern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nr. 1 bis 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines An- trags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Ab- stimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei

Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 33 Abs. 2 KommZG). Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind (Art. 6 Abs. 2 Satz 6 VGemO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 23 Wahlen

(1) Für Wahlen (Art 6 Abs. 3 VGemO) in der Gemeinschaftsversammlung gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG entsprechend.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 24 Anfragen

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 25 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 26

Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 26 KommZG iVm. Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Für die Niederschrift findet ein Protokollbuch Verwendung. Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 26 KommZG iVm. Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 27

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Mitgliedsgemeinden Einsicht nehmen, dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 26 KommZG iVm. Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 26 KommZG iVm. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 26 KommZG iVm. Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 10 Abs. 2 VGemO iVm. Art. 26 u. 40 KommZG iVm. Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 28

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 10 Abs. 1 VGemO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 29

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung geändert werden.

§ 30

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhandigen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom **01. Mai 2014** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.06.2008 außer Kraft.

Ostheim v. d. Rhön, den 19.05.2014

**Verwaltungsgemeinschaft
Ostheim v. d. Rhön**



**Waldsachs
1. Vorsitzender**

Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der VG Ostheim v. d. Rhön

Mitglied

Stellvertreter

Ostheim v. d. Rhön

Ulrich Waldsachs, 1. Bürgermeister
Achim Libischer
Karina Werner
Eva Böhm
Ralf Diepholtz

Ralf Diepholtz, 2. Bürgermeister
Wolfgang Sporck
Stefan Just
Bernd Roßmanith
Elke Bassil

Sondheim v.d.Rhön

Thilo Wehner, 1. Bürgermeister
Gerhard Bach

Dietmar Zink, 2. Bürgermeister
Burkhard Gramm

Willmars

Reimund Voß, 1. Bürgermeister
Helga Seidel-Barthelmes

Otto Landgraf, 2. Bürgermeister
Jürgen Bohn

Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses:

Ralf Diepholtz (**Vorsitzender**)
Karina Werner
Gerhard Bach
Helga Seidel-Barthelmes